

WEGnews

Ausgabe Januar 2016

»» Wohnungseigentumsrecht «« von RA Rüdiger Fritsch

Vergütungspflicht von Gemeinschaftsantennenanlagen

Für einige Aufregung unter Wohnungseigentümern sorgten die GEMA sowie die VG Media GmbH, die an Verwalter und Eigentümer von Wohnungseigentumsanlagen herangetreten sind und die Zahlung von Lizenzgebühren für die Kabelweiterleitung von Hörfunk und Fernsehprogrammen verlangt haben.

Der BGH hat nunmehr entschieden, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft keine Vergütung für die Weiterleitung von Satellitenhörfunk- oder Satellitenfernsehprogrammen an die Empfangsgeräte der Wohnungseigentümer schuldet.

BGH, Urt. v. 17.09.2015 – I ZR 228/14

Der Fall:

Die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft mit mehr als 300 Wohneinheiten empfängt für ihre Mitglieder über eine zentrale Satellitenantenne kostenlose Hörfunk- und Fernsehprogramme und leitet diese über ein hauseigenes Kabelnetz an die einzelnen Wohnungen weiter. Die Klägerin, die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), ist der Ansicht, dass diese Programmweiterleitung das ihr zustehende Kabelweiterleitungsrecht verletzt und verlangt die Zahlung von Lizenzgebühren.

Das Problem:

Die GEMA nimmt die ihr von Künstlern, Filmherstellern und Sendeunternehmen eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte wahr. Ihre Forderungen stützt sie darauf, dass die Weiterleitung urheberrechtlich geschützter Programminhalte an die Öffentlichkeit dem Kabelweiterleitungsrecht gem. §§ 15, 20, 20b

Urheberrechtsgesetz (UrhG) unterliegt und daher nur gegen Zahlung von Lizenzgebühren gestattet ist. Die GEMA meint, dass es sich bei der Weiterleitung der zentral empfangenen Programminhalte über das hausinterne Kabelnetz an die einzelnen Haushalte der Wohnungseigentümergeinschaft um eine öffentliche und daher vergütungspflichtige Kabelweiterleitung handelt. Gem. § 15 Abs. 3 UrhG liegt eine öffentliche Weiterleitung nur dann nicht vor, wenn mit demjenigen, dem der Programminhalt zugänglich gemacht wird, eine besondere persönliche Verbundenheit besteht.

Eine solche besondere Verbundenheit bestehe aber insbesondere in Anbetracht der Größe der Wohnanlage nicht.

Die Entscheidung des BGH:

Der BGH erteilt der GEMA eine deutliche Absage. Die Regelung des § 15 Abs. 3 UrhG ist im Lichte der zugrundeliegenden Regelungen der EU europakonform dahingehend auslegen, dass eine sog. öffentliche Wiedergabe eine Weiterleitung an eine unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten voraussetzt, was bei einer Wohnungseigentümergeinschaft ungeachtet der Anzahl der versorgten Wohnungen nicht vorliegt. Zudem stellt, so der BGH, die Weiterleitung der Programmsignale durch das hausinterne Kabelnetz nur eine technisch notwendige Verbesserung des Empfangs dar.

Praxis-Tipp:

Hier vertretener Auffassung nach ist die Entscheidung des BGH auf die von der VG Media geltend gemachten Lizenzansprüche übertragbar.

Identisch ist in beiden Fällen der rechtliche Ansatz, wonach die Weiterübertragung via Gemeinschaftsatellitenantenne empfangener Programminhalte über das hauseigene Kabelnetz an die einzelnen Wohnungsnutzer das Kabelweiterleitungsrecht verletzt.

Auch hier kommt es darauf an, dass es zur Vermeidung einer lizenzpflichtigen Wiedergabe bzw. Weiterleitung der urheberrechtlich geschützten Programme ausreicht, dass deren Empfänger einer „privaten Gruppe“ angehören, also die Wiedergabe auf „besondere Personen“ beschränkt ist.

Nicht betroffen ist der Empfang von Radio-/TV-Programmen der öffentlichrechtlichen Sendeanstalten, denn für diese zieht der „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ bereits Gebühren vom jeweiligen Wohnungsnutzer unmittelbar ein.

Wohnungseigentümergeinschaften, die sich über einen Kabelanbieter mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen versorgen lassen, sind ebenfalls nicht betroffen, da die Lizenzgebühren bereits in den zu zahlenden Kabelgebühren enthalten sind. ■

Fachautor:



**Rechtsanwalt
Rüdiger Fritsch**

- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Schwerpunkt: Wohnungseigentums- und Mietrecht sowie Makler und Bauträgerrecht